

Jahrgang 46/2019

Mittwoch, den 12.06.2019

Nr. 27

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

115. Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses der Europawahl am 26.05.2019
im Rhein-Erft-Kreis 2-4

Kreisstadt Bergheim

116. Bekanntmachung
Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur
Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die
Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 - 2030“ 5-7

Bedburg

117. Bekanntmachung
Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bedburg 8

Pulheim

118. Bekanntmachung
Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur
Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die
Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 - 2030“ 9-12
119. Bekanntmachung
Flurbereinigung Frechen III
Aktenzeichen: 33-16 02 2, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung 13-14

Der Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für die Europawahl

B E K A N N T M A C H U N G
des endgültigen Wahlergebnisses der Europawahl am 26.05.2019
im Rhein-Erft-Kreis

Der Kreiswahlausschuss für die Europawahl hat in seiner Sitzung am 03.06.2019 das endgültige Ergebnis der Europawahl am 26.05.2019 im Rhein-Erft-Kreis festgestellt. Es lautet in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wie folgt:

Wahlberechtigte:	346.326
Wähler:	220.996
Ungültige Stimmen:	1.807
Gültige Stimmen:	219.189

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nummer	Parteibezeichnung und (Kurzbezeichnung)	Stimmen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	62.997
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	43.715
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	46.003
4	Alternative für Deutschland (AfD)	20.340
5	DIE LINKE (DIE LINKE)	7.561
6	Freie Demokratische Partei (FDP)	16.994
7	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	1.612
8	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	3.504
9	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	339
10	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	4.307
11	Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	1.516
12	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	1.481
13	Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung)	354

14	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	768
15	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	40
16	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	50
17	Bayernpartei (BP)	156
18	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	15
19	Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL (TIERSCHUTZ hier!)	525
20	Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)	288
21	Bündnis C – Christen für Deutschland (Bündnis C)	120
22	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)	662
23	Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei (BGE)	127
24	Demokratie DIREKT! (DIE DIREKTE!)	123
25	Demokratie in Europa – DiEM25	537
26	DER DRITTE WEG (III. Weg)	37
27	Die Grauen – Für alle Generationen (Die Grauen)	457
28	DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz (DIE RECHTE)	142
29	Die Violetten (DIE VIOLETTEN)	145
30	Europäische Partei LIEBE (LIEBE)	197
31	Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	243
32	Graue Panther (Graue Panther)	614
33	LKR – Bernd Lucke und die Liberal-Konservativen Reformer	226
34	Menschliche Welt – für das Wohl und Glücklichein aller (MENSCHLICHE WELT)	154
35	Neue Liberale – Die Sozialliberalen (NL)	94
36	Ökologische Linke (ÖkoLinX)	94
37	Partei der Humanisten (Die Humanisten)	349
38	PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND (PARTEI FÜR DIE TIERE)	546

39	Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	298
40	Volt Deutschland (Volt)	1.459

Bergheim, den 04.06.2019

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Kreiswahlleiter



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.h 2-7- 2015-1

Dortmund, den 3. Juni 2019

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Hambach den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Das Abbauvorhaben des Tagebaus Hambach ist 1978 begonnen worden. Landesplanerische Grundlage dafür ist der Braunkohlenplan Hambach Teilplan 12/1. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgte durch die Zulassung des mittlerweile 3. bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Hambach (vom 12.12.2014).

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel fortlaufend abgesenkt werden. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs.2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde. Das hier beantragte Wasserrechtsverfahren wurde vor dem 16.5.2017 eingeleitet. Daher ist gemäß § 74 „Übergangsvorschrift“ des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Grundlage für dieses Verfahren das UVPG in der Fassung vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), in Kraft getreten am 1.1.2017, gültig bis 15.5.2017.

Das Wasserrechtsverfahren ist nach § 3b UVPG i. d. bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 1b) cc) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) aufgrund von Art, Größe und Leistung des Vorhabens UVP-pflichtig. Der Benutzungstatbestand zur Fortschreibung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis mit der beantragten Grundwasserentnahmemenge fällt unter die in Anlage 1 „Liste „UVP-pflichtige

Vorhaben“ unter der Vorhabensnummer Nr.13.3.1 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m³ oder mehr“ aufgeführten Vorhaben.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Hambach eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 UVPG in der bis zum 15.5.2017 gültigen Fassung in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit vom **24.6.2019 bis einschließlich 23.7.2019** während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr in der Stadtverwaltung der Kreisstadt Bergheim (6 – Stadtentwicklung, 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemmer Str. 9–11, 50126 Bergheim, Flurbereich 1. Etage, Altes Rathaus) zur Einsichtnahme aus.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, liegen Antragsunterlagen sowie umweltrelevante entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben vor, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach EU-FFH-Richtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis einschließlich

zum 6.8.2019

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund oder bei der Auslegungsstelle der Kreisstadt Bergheim (6 – Stadtentwicklung, 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemmer Str. 9–11, 50126 Bergheim, Flurbereich 1. Etage, Altes Rathaus) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können ebenfalls bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung.

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php

und unter

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/wasserwirtschaft_braunkohlegewinnung/hinweise_datenschutz.pdf

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem später folgenden Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können auch im Internet unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen entsprechend der öffentlichen Auslegung erst ab dem 24.06.2019 auf der zuvor angegebenen Internetseite eingesehen werden kann. Weiterhin ist zu beachten, dass gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen bei der Kreisstadt Bergheim maßgeblich ist.

Im Auftrag:

gez. Günther

Bekanntmachung

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bedburg

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung vom 09.04.2019 Herrn Reiner Quack, wohnhaft in 50181 Bedburg, Paul-Klee-Straße 19, zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bedburg gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Bergheim hat den Gewählten gemäß Beschluss vom 26.04.2019 nach § 4 des Gesetzes über das Schiedamtswesen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedamtsgesetz – SchAG) bestätigt. Die Vereidigung erfolgte am 14.05.2019 gemäß Abschnitt 5 VV SchAG NRW (Verwaltungsvorschriften). Die Amtsperiode der Schiedsperson dauert fünf Jahre.

Der Bürgermeister

gez.

(Solbach)



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.h 2-7- 2015-1

Dortmund, den 3. Juni 2019

***Textvorschlag* BEKANNTMACHUNG**

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Hambach den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Das Abbauvorhaben des Tagebaus Hambach ist 1978 begonnen worden. Landesplanerische Grundlage dafür ist der Braunkohlenplan Hambach Teilplan 12/1. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgte durch die Zulassung des mittlerweile 3. bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Hambach (vom 12.12.2014).

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel fortlaufend abgesenkt werden. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs.2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde. Das hier beantragte Wasserrechtsverfahren wurde vor dem 16.5.2017 eingeleitet. Daher ist gemäß § 74 „Übergangsvorschrift“ des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Grundlage für dieses Verfahren das UVPG in der Fassung vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), in Kraft getreten am 1.1.2017, gültig bis 15.5.2017.

Das Wasserrechtsverfahren ist nach § 3b UVPG i. d. bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 1b) cc) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) aufgrund von Art, Größe und Leistung des Vorhabens UVP-pflichtig. Der Benutzungstatbestand zur Fortschreibung der bestehenden wasserrechtlichen

Erlaubnis mit der beantragten Grundwasserentnahmemenge fällt unter die in Anlage 1 „Liste „UVP-pflichtige Vorhaben““ unter der Vorhabensnummer Nr.13.3.1 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m³ oder mehr“ aufgeführten Vorhaben.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Hambach eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 UVPG in der bis zum 15.5.2017 gültigen Fassung in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit vom **24.6.2019 bis einschließlich 23.7.2019** während der Dienststunden **montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in der Stadtverwaltung der Stadt Pulheim (Rathaus -Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie-, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.11) zur Einsichtnahme aus.**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, liegen Antragsunterlagen sowie umweltrelevante entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben vor, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach EU-FFH-Richtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis einschließlich

zum 6.8.2019

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund oder bei der Auslegungsstelle der **Stadt Pulheim (Rathaus -Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie-, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.11)** schriftlich oder zur

Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können ebenfalls bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung.

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php

und unter

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/wasserwirtschaft_braunkohlegewinnung/hinweise_datenschutz.pdf

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem später folgenden Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können auch im Internet unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen entsprechend der öffentlichen Auslegung erst ab dem 24.06.2019 auf der zuvor angegeben Internetseite eingesehen werden kann. Weiterhin ist zu beachten, dass

gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen bei der **Stadt Pulheim** maßgeblich ist.

Im Auftrag:

gez. Günther

Aushang: vom 12.06.2019

bis 07.08.2019

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 22.05.2019
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Frechen III
Aktenzeichen: 33-16 02 2

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Frechen III werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsge-
 setz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Änderungen so festgestellt, wie sie vom 26.11.2018 bis 07.12.2018 und 06.05.2019 bis 17.05.2019 im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen ausgelegt haben und im Anhörungs-
 termin am 11.12.2018 bis 12.12.2018 und am 21.05.2019 bei der Bezirksregierung Düs-
 seldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061
 Mönchengladbach erläutert worden sind.
2. Bei den nachstehend aufgeführten Flurstücken wurden die Wertermittlungsergebnisse
 aufgrund von Einwendungen geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mödrath	15	239 727 779

Für vorstehende Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse, wie sie in den geän-
 derten Wertermittlungskarten dargestellt sind, festgestellt.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungskarten) liegen zwei Wochen
 lang bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchenglad-
 bach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 206), während der
 Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsicht-
 nahme für die Beteiligten aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Be-
 kanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerecht-
 fertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis
 zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und
 Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wer-
 termittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und
 sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Soweit die Überprüfung der vorgebrachten Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehör-
 de ergeben hat, dass sie begründet waren, wurde ihnen durch entsprechende Änderung der

Wertermittlungskarte wie nachstehend dargestellt abgeholfen. Die Einwender wurden hierüber informiert.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamt-Fläche [m ²]	Wertverhältniszahl	Wertmerkmal	Klasse	Fläche [m ²]
Mödrath	15	239	726	10	1	3	11
				61	3	5	107
				68	3	7	443
				68	5	1	2
				73	5	6	163
Mödrath	15	727	25712	10	1	3	302
				60	3	4	1093
				61	3	5	183
				68	3	7	9333
				73	3	8	2905
				66	4	9	4813
				68	5	1	131
				73	5	6	6952
Mödrath	15	779	24136	10	1	3	423
				5	1	4	294
				49	3	1	4873
				61	3	5	13226
				68	3	7	4030
				73	5	6	1290

Die übrigen Einwendungen wurden nach Überprüfung als unbegründet zurückgewiesen und die Einwender ebenfalls entsprechend informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

LS

Im Auftrag
gezeichnet

Ralph Merten

Aushang: vom 12.06.2019
bis 15.07.2019